

Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römisches Privatrecht 3

Formale Übereignungs- und Verpflichtungsgeschäfte – 11.11.2009

Materialien unter <http://ius-rmn.unimuen-crier.de/index.php?id=30424>

Übersicht „Formalgeschäfte“

- ▶ Die *mancipatio* – ein „eingebildeter Kauf“ als (abstraktes) Übereignungsgeschäft.
- ▶ Die *in iure cessio* – ein Scheinprozess als Übereignungsgeschäft.
- ▶ Die *stipulatio* – ein Frage-und-Antwort-Spiel als Allzweck-Verpflichtungsgeschäft.

Die *mancipatio*

- ▶ Ablauf (Gai inst. 1, 119):
 - Vor fünf Zeugen und einem Waaghalter (*libripens*) ergreift der Erwerber (in Gegenwart des Veräußerers) die Sache und erklärt sie mit feierlichen Worten für sein Eigentum.
 - Dann schlägt er mit einem Kupferstück an die Waage und überreicht es dem Veräußerer.
 - In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang wird der Kaufpreis gezahlt, wenn die Übereignung der Erfüllung eines Kaufvertrages dient. Beruht die Übereignung auf einem anderen Rechtsgrund, erhält der Veräußerer eine einzelne Münze als symbolischen Kaufpreis (*mancipatio nummo uno*).
- ▶ Wirkung: Das Eigentum geht an den Veräußerer über. Diese Wirkung ist unabhängig davon, ob die zugrunde liegende schuldrechtliche Verpflichtung wirksam war. Das Geschäft ist als – wie die Übereignung nach § 929 oder §§ 925, 873 BGB – abstrakt!

Anwendungsfälle der *mancipatio* (I)

- ▶ Übereignung von *res mancipi*
 - Sklaven, Großvieh und italische Grundstücke.
- ▶ Übertragung der väterlichen Gewalt an Hauskindern
 - Die Kinder kommen beim Erwerber in eine sklavenähnliche Stellung, die *mancipium* genannt wird.
- ▶ Erwerb der *manus*-Gewalt an der Ehefrau
 - Diese Sonderform heißt *coemptio*
- ▶ Treuhand (*fiducia*)
 - Ein Treuhänder erhält das Eigentum übertragen und wird zugleich verpflichtet, es unter bestimmten durch sog. *nuncupationes* (d.h. bei der *mancipatio* gesprochene Formeln) festgelegten Bedingungen zurück zu übereignen.
 - Die *fiducia* wird u.a. zur Sicherungsübereignung benutzt: Der Treuhänder und Gläubiger ist verpflichtet, das Sicherungsgut nach Bezahlung der Schuld zurück zu erstatten.

Anwendungsfälle der *mancipatio* (II)

- ▶ Testamentserrichtung
 - Das gesamte Vermögen wird einem Treuhänder übertragen, der damit nach dem Tod des Erblassers gemäß dessen Anordnungen (*nuncupationes*) verfahren soll.
- ▶ *Emancipatio*: Entlassung eines Hauskindes aus der Gewalt des Vaters durch Kombination von mehrfacher *mancipatio* und *manumissio* (= Sonderform der *in iure cessio*).
- ▶ Verwandt mit der *mancipatio* ist auch der Schulderlass durch *solutio per aes et libram*.

Die *in iure cessio*

- ▶ Ablauf (Gai inst. 2, 24):
 - Veräußerer und Erwerber erscheinen vor dem Prätor oder einem anderen Magistrat *cum imperio* (Konsul, Statthalter).
 - Der Erwerber behauptet mit feierlichen Worten, die Sache sei sein Eigentum.
 - Der Veräußerer schweigt auf die Frage des Magistrats, ob er eine Gegenbehauptung aufstellen wolle.
 - Daraufhin spricht der Magistrat die Sache dem Erwerber zu.
- ▶ Wirkung: Das Eigentum geht auf den Erwerber über. Auch die *in iure cessio* wirkt abstrakt!

Anwendungsfälle der *in iure cessio*

- ▶ Übereignung von Sachen aller Art
 - Die *in iure cessio* ersetzt bei *res Mancipi* die *mancipatio*. Sie kann aber auch bei *res nec Mancipi* angewendet werden.
- ▶ Adoption
 - Jemand behauptet, ein Kind stehe in seiner väterlichen Gewalt. Da der wahre Vater nicht widerspricht, wird das Kind dem Adoptivvater zugesprochen.
- ▶ Freilassung
 - Jemand behauptet die Freiheit eines Sklaven oder eines Hauskindes. Da der Eigentümer bzw. Inhaber der Hausgewalt nicht widerspricht wird die betroffene Person für frei erklärt.

Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römisches Privatrecht 3

**Rechtsquellen und
Rechtsschichten – 18.11.2009**
Materialien unter <http://lus-romamun.uni-trier.de/index.php?id=30424>